



Stellungnahme

zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

Berlin, 04. August 2025

Vorbemerkung

Der BUGLAS (Bundesverband Glasfaseranschluss) vertritt seit 2009 die Interessen der Unternehmen, die in Deutschland mindestens bis in die Gebäude reichende Glasfasernetze (Fiber to the Building/Home, FTTB/H) errichten und betreiben. Die über 180 Mitgliedsunternehmen des Verbands versorgen hierzulande rund 70 % aller Glasfaserkunden (FttB/H).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referenten-Entwurfs bzgl. der E-Evidence-Richtlinie und -verordnung.

Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Der BUGLAS erkennt an, dass die bisherigen Verfahren zur Herausgabe von elektronischen Beweismitteln bei grenzüberschreitenden Ermittlungen oder anderen EU-Auslandsbezügen in Strafsachen komplex und langwierig sind. Sachgerecht wäre es nach unserer Auffassung gewesen, wenn das Verfahren der Rechtshilfe in den Mitgliedsstaaten verbessert worden wäre, insbesondere die entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der jeweils zuständigen Behörden und Gerichte. Stattdessen wird der dafür notwendige Aufwand an Telekommunikationsunternehmen (TKU) „durchgereicht“. Hinzu kommt, dass eine Entschädigung zu Gunsten betroffener TKU davon abhängt, ob in dem Mitgliedsstaat, der eine Sicherungs- bzw. Herausgabeanordnung erlässt, eine solche Entschädigung geregelt ist (wie hierzulande im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Ohne Entschädigungsansprüche wirft die Verlagerung des Aufwands an die TKU Fragen an der Verhältnismäßigkeit auf. Angemessen wäre eine Vergütung der hierzulande betroffenen TKU entsprechend dem JVEG durch die Bundesrepublik Deutschland, die sich vom anfragenden Mitgliedsstaat bei europäischen Sicherungs- bzw. Herausgabeanordnungen den finanziellen Aufwand ersetzen lässt. Dies wäre künftig über Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten möglich.

Im Hinblick auf die technische Umsetzung hält es der BUGLAS für geboten, dass der dafür notwendige Aufwand der TKU sich in einem angemessenen Rahmen hält. Die Möglichkeit der Nutzung einer Web-Schnittstelle durch die TKU halten wir für einen sinnvollen und verhältnismäßigkeitswahrenden Ansatz (vergleichbar mit den Regelungen zum E-Mail-Verfahren mit PGP-Verschlüsselung anstatt ETSI-Schnittstelle im TKG).

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 4 EBewMG-E - Benannte Niederlassungen und Vertreter

Der BUGLAS vermisst eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die Durchführungs-Richtlinie (EU) 2023/1544 in Art. 1 Abs. 5 Satz 2 bestimmt, dass diese *„nicht für Diensteanbieter, die im Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihre Dienste nur im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anbieten“* gilt, während § 3 Abs. 4 des Referenten-Entwurfs zur Umsetzung dieser Richtlinie auch diese zuvor ausgenommenen Diensteanbieter wieder im Sinne der Richtlinie

verpflichtend erfassen will. Der BUGLAS verweist darauf, dass die Umsetzung der E-Evidence-Verordnung insbesondere für seine in der großen Mehrheit nur lokal oder regional tätigen Mitglieder einen besonderen personellen, finanziellen und organisatorischen Aufwand bedeutet, welcher im Verhältnis zur Eintrittswahrscheinlichkeit von durch die E-Evidence-VO betroffenen Fälle unbedeutend ist. Gerade in diesen vielen kleinen Unternehmen führt die Auferlegung von Pflichten, die nicht dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, angesichts der geringen Personalausstattung regelmäßig dazu, dass das Kerngeschäft vernachlässigt werden muss. Dies ist angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus von Glasfasernetzen, die auch erheblich zur Resilienz beitragen, nicht dienlich.

Zu §§ 9, 10 EBewMG-E - Verfahren b. Europ. Herausgabeeanordnungen

Der BUGLAS hält den Verweis a. E. des Absatzes 1 von § 10 auf den gesamten „Achten Abschnitt des Ersten Buches“ der StPO für deutlich zu unbestimmt. Dieser Abschnitt enthält weit über 40 einzelne Paragraphen. Nach BVerfG, 1 BvR 1619/17 „setzt das Gebot der Normenklarheit der Verwendung gesetzlicher Verweisungsketten Grenzen. Unübersichtliche Verweisungskaskaden sind mit den grundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar“ vgl. vierter Leitsatz. Analog dazu ist der Verweis auf über 40 Vorschriften, um Zuständigkeiten zu ermitteln, nicht mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar. Hier könnte sogar ein schwerwiegenderer Verstoß als bei einer Verweisungskaskade vorliegen. Denn bei einer Verweisungskaskade sind zumindest Paragraphen mit ihren arabischen Ziffern benannt im Gegensatz zu § 10 Abs. 1, der keinen einzigen Paragraphen nennt.

Wie bei einer solchen Anzahl von Paragraphen mit zugehörigen Absätzen Zuständigkeiten bestimmt werden sollen, erschließt sich dem BUGLAS nicht.

Der BUGLAS fordert eine dem Bestimmtheitsgebot entsprechende Benennung der Zuständigkeiten durch Angabe der konkreten, jeweils einschlägigen Paragraphen.

Zu § 13 – Anwendbarkeit der StPO

Der BUGLAS regt an, die möglichen Rechtsmittel klarer zu benennen, in dem deren Bezeichnungen in Klammern hinter der aufgezählten Paragraphen in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EBewMG-E angegeben werden. Unsere Änderungsvorschläge sind in rot und kursiv gedruckt.

Entsprechend lautete § 13 Abs. 1, letzter Halbsatz:

„gelten § 98 Absatz 2 Satz 2 (*Einspruch gegen Beschlagnahme*), § 304 Absatz 1 (*Beschwerde*) sowie die §§ 306 und 310 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend“.

Demnach wäre § 13 Absatz 2, letzter Halbsatz wie folgt formuliert:

„und § 311 der Strafprozessordnung (*sofortige Beschwerde*) entsprechend.“

Wir würden uns über eine Berücksichtigung der von uns angesprochenen Punkte sehr freuen und stehen Ihnen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Über den BUGLAS

Der BUGLAS vertritt mehr als 180 Unternehmen, die in Deutschland den Ausbau von Glasfasernetzen (Fiber to the Building/Home, FttB/H) vorantreiben. Dazu zählen ausbauende Unternehmen, Netzbetreiber und Ausrüster. Unsere Mitgliedsunternehmen versorgen rund 70 Prozent aller Glasfaserkunden in Deutschland mit nachhaltiger digitaler Infrastruktur. Der BUGLAS setzt sich für einen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen ein und spricht sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen aus, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können. Zu den Mitgliedern des Verbands zählen kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Versorger sowie TKUs sowie national und international tätige Ausrüster von Glasfaserinfrastrukturen.